



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

TerraCon GmbH
Hovestraße 74-76
20539 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter, Schadensmanagement

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42840 - 0
Telefax 040 - 427 3 - 10484

Ansprechpartner
Zimmer
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: W [REDACTED] - 24560 - 624/2018

21.08.2019

I

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 65

1 Erlaubnisgegenstand

Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

TerraCon GmbH
Hovestraße 74-76
20539 Hamburg

auf Antrag, Posteingang am 29.06.2018, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 5) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Hovestraße 74 - 76
Stadtteil: Veddel
Flurstücks-Nr.: 305

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen

Abwasser

in die Gewässer

Müggendorfer Kanal und Hovekanal

einzuleiten.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

³ In der Fassung vom 29.03.05 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

1.1 Änderung / Aufhebung bestehender Erlaubnisse

Die Wasserrechtlichen Erlaubnisse Nr. 16 AI 65 vom 08.05.1991 und Nr. 16 AI 22 vom 06.05.1991 mit dem 1. Nachtrag vom 15.08.2000 werden durch diese Erlaubnis aufgehoben und vollständig ersetzt, sobald die erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerung abgeschlossen sind, spätestens jedoch zum 30.06.2020.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Übersichtsplan Entwässerungssysteme (Anlage 7) dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Folgende Grüneintragungen in den mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten:
Anlage 10 - Korrektur des Eintrags System 9; Pflasterfläche ersetzt durch östl. DF Bodenlager
- 1.4 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.5 Der Abschluss der Baumaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Revisionsplan des Betriebsgeländes, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einzugsflächen hervorgeht, bei der zuständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2 Abwasserart und -mengen

- 2.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser gemäß der Darstellung im Übersichtsplan Entwässerungssysteme (Anlage 7) und im Entwässerungsplan (Anlage 8)
 - **über die Einleitungsstelle Nr. 1** (System 10)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.208 m²
 - **über die Einleitungsstelle Nr. 2** (System 4)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.341 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 1.130 m²,
 - **über die Einleitungsstelle Nr. 3** (System 5)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 3.510 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 430 m²,

- **über die Einleitungsstelle Nr. 4** (System 6)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.428 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 625 m²,
- **über die Einleitungsstelle Nr. 5** (System 9)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 854 m²
- **über die Einleitungsstelle Nr. 6** (System 8)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 355 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 480 m²
einzuleiten.

- 2.2 Das Niederschlagswasser der befestigten Grundflächen, das über die Einleitungsstelle Nr. 6 eingeleitet wird sowie das Niederschlagswasser des PKW-Parkplatzes, das über die Einleitungsstelle Nr. 2 eingeleitet wird, ist jeweils über eine Sedimentationsanlage zu führen.

3 Probenahmestellen

- 3.1 Im Ablauf der Sedimentationsanlagen R 2.5 und R 6.2 sind die Probenahmestellen **K 2.5** und **K 6** einzurichten. Vor den Einleitungsstellen Nr. 1 bis Nr. 5 dienen die im Entwässerungsplan (Anlage 8) dargestellten Revisionsschächte als Probenahmestellen **K 1**, **K 2**, **K 3**, **K 4** und **K 5**. Die Probenahmestellen sind mit den o. g. Bezeichnungen zu kennzeichnen (Anlage 8) und für die Entnahme von Abwasserproben jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten. Sie sind so einzurichten, dass bei Niederschlagsereignissen eine Abwasserprobe von 2 Litern entnommen werden kann.
- 3.2 Der Behörde für Umwelt und Energie ist die jederzeitige unangemeldete Überprüfung der Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass dem Beauftragten der vorstehend genannten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach fernmündlicher Ankündigung, der Zutritt auf das Betriebsgelände und insbesondere zu den Probenahmestellen ermöglicht wird sowie – soweit erforderlich – Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.

4 Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers

- 4.1 Folgende Überwachungswerte sind an den Probenahmestellen **K 2.5** und **K 6** in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Überwachungswert</u>
pH-Wert	6 - 9
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l in 0,5 h
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	20 mg/l

Die Beprobung der Einleitungsstelle Nr. 6 hat nur für den Teilstrom des Hofflächenwassers zu erfolgen.

- 4.2 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Der Parameter pH-Wert ist von dieser Regelung ausgenommen.

- 4.3 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.hamburg.de/abwasser.

5 Maßnahmen zur Selbstüberwachung

- 5.1 Das Abwasser an den Probenahmestellen **K 2.5** und **K 6** ist im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme vierteljährlich, nach entsprechenden Niederschlagsereignissen, auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:
- pH-Wert
 - Absetzbare Stoffe
 - Abfiltrierbare Stoffe
 - Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)
- 5.2 Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I33 - zuzusenden.
- 5.3 Ergeben sich aufgrund der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden können oder dass ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer eingetreten ist, ist dies der zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 5.4 Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine Änderung der Messhäufigkeit, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.
- 5.5 Die Selbstüberwachung kann auf Antrag reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden.
- 5.6 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Dienststelle schriftlich zu benennen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von ihr zu unterzeichnen.
- 5.7 Der zuständigen Dienststelle ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 Nr. 3 AbwV vorzulegen.

6 Anforderungen an Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen

- 6.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn hierbei die von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen umgesetzt werden (§ 15 (2) Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).
- 6.2 Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Mit Ausnahme bei Abscheideranlagen kann die Wartung auch von fachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Dienststelle -

Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I33 - auf Verlangen nachzuweisen (§ 15 (3) HmbAbwG). Die Vorgaben des Herstellers für Betrieb und Wartung der Anlage sind zu beachten.

- 6.3 Nachweise über die ordnungsgemäße Wartung, Entleerung und Reinigung der Behandlungsanlagen sind nach § 15 Abs. 7 HmbAbwG durch Belege nach § 3 der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) zu führen.

Nachweise über die Beseitigung von Rückständen und Schlämmen der Behandlungsanlagen sind nach § 2 der NachweisVO durch Belege zu führen.

Die geforderten Nachweise sind mindestens 3 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Nachweise sind der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen (§ 5 NachweisVO).

- 6.4 Die befestigten Grundflächen im Einzugsbereich der Einleitungsstellen sind bei Bedarf zu reinigen. Dabei ist eine ggf. zur Staubbindung notwendige Befeuchtung so zu bemessen, dass keine Einleitungen in die Entwässerungsanlagen möglich sind.
- 6.5 Die Schmutzfänge der Hofeinläufe sind nach Bedarf zu reinigen, so dass das Niederschlagswasser stets ungehindert abfließen kann. Zurückgehaltene Stoffe sind als Abfall zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch einzutragen.

7 Betriebstagebuch

Die Durchführung der Selbstüberwachung und Wartung sowie Störungen, Betriebsausfälle, Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der o. g. zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

8 Einleitungsstellen

- 8.1 Die bauliche Ausbildung der Einleitungsstellen hat gemäß dem Musterprofil Auslaufbauwerk (Anlage 14) und in Absprache mit der

Hamburg Port Authority
Wasserbehörde
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg
Bernd Hoyer
Tel.: 040/42847-2897
wasserbehörde@hpa.hamburg.de

zu erfolgen.

- 8.2 Die Einleitbauwerke sind unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen, so dass weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird (§ 16 HWaG).
- 8.3 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen. Die Sicherheitsbestimmungen anderer zuständiger Behörden und Gesetze sind zu beachten (§ 28a HWaG).
- 8.4 Wird infolge des Vorhabens das Gewässer verunreinigt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und ihrer Beseitigung zu veranlassen. Außerdem ist das Ausreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Behörde für Umwelt und Energie - Amt W, der nächsten Polizeidienststelle sowie der Wasserbehörde der HPA anzuzeigen (§ 28a HWaG).
- 8.5 Das Gewässer, insbesondere die Gewässersohle, ist von Unrat sowie gesunkenen Objekten und Gegenständen freizuhalten (§ 40 WHG).

- 8.6 Das Deckwerk ist in der Planung mit 20 cm zu schwach ausgeführt (Anlage 13). Es wird empfohlen sich an der Musterzeichnung der HPA zu orientieren (Anlage 14). Vor Baubeginn ist der Wasserbehörde der HPA eine aktualisierte Zeichnung des Auslasses vorzulegen.
- 8.7 Die Böschung im Bereich der Einleitungsstellen ist in geeigneter Weise gegen Auskolkung zu sichern.
- 8.8 Der jeweils letzte Schacht vor Einleitung in das Gewässer ist bei den Einleitungsstellen Nr. 2 und Nr. 6 mit einem Schieber zu versehen, der im Schadensfall eine manuelle Absperrung der Entwässerungsleitungen ermöglicht. Er muss jederzeit zur Bedienung zugänglich sein.
- 8.9 Der Erhalt (Unterhalt und Erneuerung) sowie der Betrieb (Verkehrssicherungspflicht) der Entnahme- und Einleitungsbauwerke obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 8.10 Die Einleitungsstellen sind jeweils entsprechend dem Muster (Anlage 15) zu kennzeichnen. Das Schild muss so angebracht werden, dass es sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar ist.

9 Nutzungsbeschränkungen und sonstige Anforderungen

- 9.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 9.2 Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Entwässerung angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen
 - Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und
 - wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.
- 9.3 Über die Einleitungsstelle Nr. 2 darf nur das Niederschlagswasser des Systems 4 (Anlage 7) in den Müggenburger Kanal eingeleitet werden. Vom PKW-Parkplatz abfließendes Niederschlagswasser ist über eine neu zu errichtende Sedimentationsanlage der Einleitungsstelle Nr. 2 zuzuführen. Ferner ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschleppung von Abfallpartikeln der Verkehrs- und Hofflächen auf den PKW-Parkplatz kommen kann. Das westliche Tor darf ausschließlich als Zufahrt genutzt werden.
- 9.4 Es ist sicherzustellen, dass das Hofflächenwasser der westlichen Verkehrsflächen (System 3, Anlage 7) bis es über eine neue Grundstücksentwässerungsanlage in das Mischsiel eingeleitet wird, nicht in den Müggenburger Kanal gelangen kann.
- 9.5 Das Niederschlagswasser der neu zu bauenden Überdachung der westlichen Lagerfläche (System 10, Anlage 7) ist über eine neu zu errichtende Grundleitung und Einleitungsstelle Nr. 1 in den Müggenburger Kanal einzuleiten.
- 9.6 Das Niederschlagswasser der Dachfläche des Bodenlagers F4 (System 9, Anlage 7) ist über eine neu zu errichtende Grundleitung und Einleitungsstelle Nr. 5 in den Hovekanal einzuleiten.
- 9.7 Die befestigte Hoffläche nordwestlich des Betonlabors (System 8, Anlage 7) ist mit Hochborde so zu begrenzen, dass kein Niederschlagswasser über die Böschung oder auf das Nachbargrundstück gelangen kann. Das Niederschlagswasser ist über neu zu errichtende Hofeinfälle, eine Sedimentationsanlage und die Einleitungsstelle Nr. 6 in den Hovekanal einzuleiten. Das Dachflächenwasser des Betonlabors ist ebenfalls über die Einleitungsstelle Nr. 6 abzuleiten.

- 9.8 Auf den befestigten Flächen südlich der Hallen 1 bis 6 entlang des Müggenburger Kanals dürfen keine Abfälle, wassergefährdenden Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, gelagert werden. Ferner ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschleppung von Abfallpartikeln der Verkehrs- und Hofflächen auf diese Flächen kommen kann.
- 9.9 Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen (z. B. Schächte, Grundleitungen) sind zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entleeren und zu verfüllen (DIN 1986-100, Ziffer 12).
- 9.10 Das Niederschlagswasser von Dachflächen darf nur unter der Bedingung und damit ohne zusätzliche Behandlung in den Müggenburger Kanal und Hovekanal eingeleitet werden, wenn es sich um nichtmetallische bzw. kunststoffbeschichtete metallische Dachflächen handelt und nicht um unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma TerraCon GmbH hat mit Antrag vom 20.06.2018, vollständig eingegangen am 22.07.2019 (Posteingang), die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser von Dachflächen und befestigten Grundflächen von dem Grundstück Hovestraße 74-76 in 20539 Hamburg, Gemarkung Veddel, Flurstück 305 beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das o. g. Grundstück bestehen die Wasserrechtlichen Erlaubnisse Nr. 16 AI 65 vom 08.05.1991 ausgestellt auf die Firma TerraCon und die Nr. 16 AI 22 vom 06.05.1991 ausgestellt auf die Firma Wayss & Freytag AG mit dem 1. Nachtrag vom 15.08.2000, durch den die Erlaubnis auf die Firma RESAL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH übertragen wurde.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundflächen in die Gewässer Müggenburger Kanal und Hovekanal.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht mit einer wesentlichen Änderung der Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) einhergeht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist

hierfür maßgebend. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurde Anhang 27 der AbwV herangezogen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Auf Antrag werden die Wasserrechtlichen Erlaubnisse Nr. 16 AI 65 vom 08.05.1991 und die Nr. 16 AI 22 vom 06.05.1991 geändert und in dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 65 zusammengeführt. Die bestehenden Wasserrechtlichen Erlaubnisse Nr. 16 AI 65 vom 08.05.1991 und Nr. 16 AI 22 vom 06.05.1991 mit dem 1. Nachtrag vom 15.08.2000 werden gleichzeitig aufgehoben.

Die Vollmacht der Firma RESAL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH für die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 22 durch die TerraCon GmbH war Bestandteil der Antragsunterlagen. Inhaber dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis ist die TerraCon GmbH.

Die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der TerraCon GmbH als Industrieanlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt der § 6 Nr. 6 Buchstabe c IZÜV nicht zum Tragen und Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind in diesem Fall nicht festzulegen.

Durch die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG wird den Sanierungsmaßnahmen der TerraCon GmbH Rechnung getragen. Die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen wurde in Abstimmung mit der Antragstellerin auf den 30.06.2020 festgelegt.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Ziel der Sanierung der Grundstücksentwässerung ist es, Niederschlagswasser von allen Verkehrsflächen, auf denen mit Abfall hantiert wird und das bisher direkt in ein Gewässer eingeleitet wurde, zukünftig in das Mischwassersiel einzuleiten. Ferner wird durch die Überdachung der westlichen Lagerfläche der Austrag von Schadstoffen aus dem gelagerten Abfall minimiert. Das zusätzliche Dachflächenwasser wird in den Müggenburger Kanal abgeleitet. Durch den Neubau zweier Sedimentationsanlagen und die Einfassung der Hoffläche des Betonlabors, können Schmutzpartikel der Hofflächen zurückgehalten werden. Die Sanierungen sind somit ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität, da der Schadstoffeintrag in den Müggenburger Kanal und den Hovekanal verringert wird.

Aus der Änderung der Grundstücksentwässerung resultieren zahlreiche Anpassungen bei den Nebenbestimmungen.

Die Nummerierung der Einleitungsstellen wird modifiziert und um die neu zu errichtenden Einleitungsstellen Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 ergänzt (Ziffer 2.1).

Über die Einleitungsstelle Nr. 2 wird zukünftig neben der Dachflächenentwässerung weiterhin die Entwässerung des PKW-Parkplatzes erfolgen (Ziffer 9.3). Gemäß Merkblatt DWA-M 153 ist eine Behandlung des Niederschlagswassers vom PKW-Parkplatz erforderlich. Durch eine Sedimentationsanlage soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen für den Teilstrom an der Probenahmestelle K 2.5 eingehalten werden können.

Das Niederschlagswasser der westlichen Zufahrt und der übrigen zuvor angeschlossenen Hofflächen wird in das Mischwassersiel eingeleitet. Die derzeit bestehende Reifenwaschanlage an der westlichen Zufahrt wird außer Betrieb genommen und durch den Neubau einer Reifenwaschanlage im Bereich der Waage an der östlichen Zufahrt zum Grundstück ersetzt. Über das westliche Tor erfolgt ausschließlich die Zufahrt. Eine Verschleppung von Abfallpartikeln auf den PKW-Parkplatz, der über die Einleitungsstelle Nr. 2 in den Müggenburger Kanal entwässert, soll hierdurch minimiert werden.

Die Einleitungsstelle Nr. 1 wird gebaut, um das Dachflächenwasser der neu zu errichtenden Überdachung der westlichen Lagerflächen abzuleiten (Ziffer 9.5). Über die neu zu bauende Einleitungsstelle Nr. 5 wird das Dachflächenwasser der Überdachung des Lagers F4 abgeleitet (Ziffer 9.6). Über die Einleitungsstelle Nr. 6 erfolgt die Entwässerung der Dachflächen des Betonlabors sowie der dazugehörigen Verkehrsflächen (Ziffer 9.7). Durch die Begrenzung der Verkehrsflächen mit Hochborden wird gewährleistet, dass das Wasser von den Hofflächen nicht unkontrolliert über die Böschung entwässert. Die Sedimentationsanlage vor der Einleitungsstelle Nr. 6 soll gewährleisten, dass die Anforderungen an der Probenahmestelle K 6 eingehalten werden können.

Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers werden gemäß Ziffer 4.1 an diejenigen Einleitungen gestellt, über die Niederschlagswasser auch von befestigten und ggf. belasteten Hofflächen abgeleitet wird. Durch die Maßnahmen zur Selbstüberwachung im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Ziffer 5.1) soll überprüft werden, ob die Anforderungen an den Probenahmestellen K 2.5 und K 6 erfüllt werden können. Eine ggf. notwendige Anpassung des Proben- und Parameterumfangs sowie die Einleitung weiterer Maßnahmen bzw. die Reduzierung der Überwachung werden durch die Ziffern 5.3 bis 5.5 gewährleistet.

Betreiber von Anlagen nach der IE-RL (Einstufung gemäß § 3 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) haben nach § 3 Abs. 1 der AbwV einen Jahresbericht vorzulegen (Ziffer 5.7).

Die bauliche Ausgestaltung der neuen bzw. die Sanierung der vorhandenen Einleitungsstellen hat gemäß den Vorgaben und in Absprache mit der HPA zu erfolgen (Ziffer 8).

IV Hinweise

- 1** Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2** Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16b - d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 3** Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 4** Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

- 5 Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen nur von nach § 13b Abs. 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.
- 6 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).
- 7 Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Als Prüfbericht kann der Vordruck P verwendet werden, der auf folgender Internetseite bereitgestellt wird: <https://www.hamburg.de/abwasser/formulare>. Der Bericht über die Dichtheitsprüfung ist der für die Überwachung zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich zuzusenden.
- 8 Die Wasserrechtliche Erlaubnis sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt sind nach § 4 Abs. 2 IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 9 Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für Direkteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

V

Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i. V. m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides

- Anlage 1: Antrag vom 20.06.2018
- Anlage 2: Vorhabenbeschreibung, Version vom 19.07.2019
- Anlage 3: Vollmacht der RESAL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH vom 18.12.2018
- Anlage 4: Lageplan M 1:5.000 vom 19.06.2018
- Anlage 5: Lageplan M 1:1.000 vom 19.06.2018
- Anlage 6: Leitungsbestandsplan vom 13.06.2018
- Anlage 7: Übersichtsplan Entwässerungssysteme E01b, M 1:800 vom 18.07.2019
- Anlage 8: Entwässerungsplan E02-b, M 1:250 vom 18.07.2019
- Anlage 9: Entwässerungsplan E04-b, M 1:500 vom 18.07.2019
- Anlage 10: Tabelle Entwässerungsflächen vom 18.07.2019
- Anlage 11: Bemessung Grundleitungen vom 17.07.2019
- Anlage 12: Entwurf Stellwände mit Bogendach vom 29.06.2018
- Anlage 13: Auslaufbauwerk Ausführungsvorschlag vom 17.04.2019
- Anlage 14: Musterprofil Auslassbauwerk der HPA vom 07.03.2017
- Anlage 15: Muster Einleitungsstellenkennzeichnung